

Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Gutenborn

Fortschreibung 2024

1. Vorbericht

Der Haushaltsplan der Gemeinde Gutenborn für das Haushaltsjahr 2024 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 218.000,00 € aus. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (erweitert bis zum Zieljahr 2026) sind Fehlbeträge zu erwarten.

Die vorläufigen Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2021 zeigen folgende Ergebnisse, die jedoch bislang nur die geplanten Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen und Auflösungen Sonderposten berücksichtigen, da noch keine Verbuchung erfolgt ist:

Haushaltsjahr	Überschuss	Fehlbetrag
2013	- €	368.059,31 €
2014	- €	61.672,20 €
2015	86.738,01 €	- €
2016	- €	169.241,69 €
2017	233.698,95 €	- €
2018	- €	81.858,69 €
2019	- €	730.224,67 €
2020	- €	47.387,95 €
2021	378.163,20 €	- €
2022	- €	105.489,43 €
2023	- €	810.000,00 €
2024	218.000,00 €	- €
2025	- €	647.000,00 €
2026	- €	543.300,00 €
Summe	916.600,16 €	3.564.233,94 €

Daraus ergibt sich, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz bis 2016 ein Gesamtkonsolidierungsbedarf bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes in Höhe von 2.647.633,78 €.

Dabei liegen die Ursachen der Fehlbeträge u.a. in der unzureichenden Finanzausstattung der Gemeinde, was sich insbesondere darin zeigt, dass die im Produkt 611100 – Steuern, allgemeine Umlagen, allgemeine Zuweisungen ausgewiesenen positiven Ergebnisse nicht zur Finanzierung der Pflichtaufgaben ausreichen. So können durch die ausgewiesenen Überschüsse nicht einmal die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gemeindestraßen sowie die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und den Winterdienst finanziert werden.

Eine besondere Rolle kommt dabei der Entwicklung der Erträge aus der allgemeinen Zuweisung einerseits und der Umlagezahlungen an den Landkreis und die Verbandsgemeinde andererseits zu. So war bis 2016 eine rückläufige Entwicklung bei der allgemeinen Zuweisung zu erkennen, die jedoch durch das neue Finanzausgleichsgesetz 2017 bis 2021 gestoppt werden soll und mit dem FAG 2022 bis 2023 stabilisiert wird. Erschwerend waren insbesondere die in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 sehr hohen Erträge aus Gewerbesteuern zu verzeichnen, die zwar das Ergebnis unter Herausrechnung der Abschreibungsbeträge positiv beeinflussten, jedoch in den Jahren 2018 bzw. 2019 zu erhöhten Steuerkraftzahlen und damit zu geringeren Allgemeinen Zuweisungen führten. In den Jahren 2019 und 2020 sogar zur Zahlung in den Finanzausgleich des Landes.

Darüber hinaus stellt die bilanzielle Abschreibung, die im Haushalt den Werteverzehr des Vermögens abbildet, (die Zahlen im aktuellen Haushalt jedoch noch nicht belastbar sind) einen weiteren wesentlichen Grund der Haushaltslage dar. Da diese jedoch ab 2017 zwingend zu erwirtschaften ist, werden die Fehlbeträge bei vollständiger Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens noch deutlich höher ausfallen.

Positiv auf die Haushaltskonsolidierung wirken sich die mit der Steuerschätzung vom November 2021 berechnete Einkommens- und Umsatzsteuer aus. Hier sind ab 2022 sowohl bei den Anteilen an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer Steigerungen zu verzeichnen.

2. Konsolidierungsziel

Als Zieljahr für das Wiedererreichen des Haushaltsausgleiches durch die Umsetzung der im nachfolgenden beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen war das Haushaltsjahr 2025 festgelegt.

Durch die im Haushaltsjahr 2021 aufgrund von Folgen des neuartigen Corona Virus SARS-CoV2 (SARS-CoV2-KomHRVO) ausgesetzte Konsolidierung, verlängert sich der Zeitraum um ein Jahr, auf 2026.

3. Einzelmaßnahmen

Bereits in den Sitzungen des Gemeinderates am 23.05.2017 und 20.06.2017 wurden mögliche Konsolidierungsmaßnahmen anhand des Runderlasses des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, der die (Mindest-)Voraussetzungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen definiert, erörtert. Das Ergebnis der Beratung wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Zwischenzeitlich wurden mit Runderlass des MF vom 08.05.2015 – 27.10611, veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 17/2015 am 01.06.2015, insbesondere die (Mindest-)Voraussetzungen in Bezug auf die Anpassung der Hebesätze der Realsteuern abgemildert.

3.1. Umsetzung einzelner Konsolidierungsmaßnahmen

1. Erhöhung der örtlichen Steuern/Steuerfindungsrecht

Mit Beschluss Nr. GRG/029/2017 vom 26.09.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn die erste Änderungssatzung zur Satzung über die

Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Gutenborn vom 26.11.2015 beschlossen. Dabei wurden die Steuersätze für den ersten Hund von 25,00 € auf 40,00 €, für den zweiten Hund von 50,00 € auf 60,00 € und für jeden weiteren Hund von 50,00 € auf 100,00 € erhöht. Seit dem Haushaltsplan 2019 sind daraus resultierend zusätzliche Erträge vorgesehen.

2. Erhöhung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune

Bereits im Haushaltsjahr 2017 wurden die Eintrittsgelder für das Oktoberfest um 2,00 €/Karte erhöht, ab 2018 um weitere 3,00 €/Karte. Da sich der Gemeinderat jedoch dafür entschieden hat, das Oktoberfest künftiger etwas kleiner zu halten wurden daraus resultierend ab 2018 keine zusätzlichen Erträge akquiriert. Aufgrund der Corona Pandemie sind 2020 und 2021 keine Erträge zu verzeichnen.

Seit 2022 werden wieder Erträge generiert. Für 2023 sind 15.000 € Einnahmen aus Eintrittsgeldern eingeplant.

3. Reduzierung der Personalkosten

Die Gemeinde verfügte bisher über 4,25 VbE, davon 3,75 VbE im Bereich des Bauhofs/ Gemeindearbeiter. Durch drei Neubesetzungen nach dem Eintritt der drei bisherigen Stelleninhaber in den Ruhestand konnten einerseits die Entgeltgruppen auf eine einheitliche Eingruppierung in der EG 4 und andererseits die Stellenanteile auf 0,75 VbE abgesenkt werden. Dadurch und durch die damit einher gehenden Änderungen der Erfahrungsstufen nach dem TVÖD können Einsparungen in Höhe von ca. 20.000 €/a realisiert werden.

Laut Stellenplan beschäftigt die Gemeinde derzeit 4,384 VbE. Davon 3,307 VbE Gemeindehandwerker, 0,3077 VbE Hausmeister, 0,513 VbE SB Heimat- und Kulturpflege. Durch die Reduzierung der Stellenanteile konnten 2021 11.591,77 € Personalaufwendungen eingespart werden.

Die Änderung der Stellenanteile ist in der Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit des TVÖD begründet.

4. Prüfung der Pflichtaufgaben auf Wirtschaftlichkeit

Bereits im Haushaltsjahr 2017 wurde mit der ersten Etappe der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik begonnen. Im Haushaltsplan 2018 wurden für die zweite Etappe und dritte Etappe entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt.

Im Gegenzug ist mindestens eine Halbierung der Energiekosten durch diese Maßnahme zu erwarten. Auch dies wurde bereits in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Gleichzeitig werden sich die laufenden Unterhaltungskosten reduzieren, da die LED-Technik die nächsten Jahre wartungsfrei arbeiten kann. Die verbleibenden Unterhaltungskosten in Höhe von 7.500 € (500 € je Ortsteil) sind für Störungsbeseitigungen im Straßenbeleuchtungsnetz vorgesehen. Die konsolidierende Wirkung greift seit 2020.

5. Erhöhung der Erträge aus Mieten und Pachten (für Gemeinderäume)

Mit Beschluss Nr. GRG/012/2017 vom 18.04.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn neue Nutzungsentgelte für die private Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde festgelegt. In den Haushaltsjahren seit 2018 sind dadurch geringfügige Mehreinnahmen zu verzeichnen.

6. Erhebung kostendeckender Gebühren beim Bestattungswesen

Mit Beschluss Nr. GRG/032/2018 vom 04.12.2018 wurde die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Gutenborn verabschiedet. Die zusätzlichen Erträge sind mit ca. 1.400 €/a zu beziffern. Seit 2019 sind hier kontinuierlich Mehrerträge zu verzeichnen.

7. Erhebung von Konzessionsabgaben für den Bereich der Wasserversorgung

Der Wasserversorger hat den Gemeinden das Angebot unterbreitet, den bestehenden Konzessionsvertrag dahingehend zu ändern, dass ab 01.01.2019 eine Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde gezahlt wird. Dieses Angebot hat der Gemeinderat Gutenborn mit Beschluss-Nr. GRG/028/2018 (ehemals Heuckewalde), GRG/029/2018 (ehemals Schellbach) und GRG/030/2018 (ehemals Bergisdorf) angenommen, sodass ab 01.01.2019 entsprechende Erträge veranschlagt werden können. Die kassenwirksame Zahlung erfolgt jedoch immer erst im Folgejahr im Rahmen der Abrechnung.

Da dies jedoch erst mit Abschluss des ersten Rechnungsjahres erfolgen kann, wirken die zusätzlichen Erträge erst ab 2020 konsolidierend. Seitdem sind bei dieser Position entsprechende Erträge zu verzeichnen.

Seit 01.01.2023 wurde mit dem Wasserversorger ein neuer Konzessionsvertrag geschlossen. Demnach wird zukünftig die Konzessionsabgabe auf die gesetzlich höchstzulässige Grenze von 10 % (bisher 6%) erhöht. Diese Mehreinnahmen sind im Konsolidierungskonzept abgebildet.

3.2. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der ordentlichen Erträge

1. Erhöhung der Hebesätze

Zunächst ist festzustellen, dass die Gemeinde Gutenborn 2014 bereits Erhöhungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer realisiert hat, sodass bei allen Steuerarten die Hebesätze über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der Gemeinden mit 1.000 bis 2.999 Einwohnern rangieren. Eine weitere Erhöhung zum Erreichen der (Mindest-)Voraussetzungen des Runderlasses in der aktuellen Fassung (Erhöhung um 50 v. H. bei der Grundsteuer A und B sowie Erhöhung um 25 v. H. bei der Gewerbesteuer) wäre nur im Bereich der Grundsteuern erforderlich, da der Hebesatz der Gewerbesteuer bereits 13 v. H. über dem Durchschnittshebesatz liegt.

Vergleich der Hebesätze nach aktuellem Stand (FAG v. 28.03.2017 Festschreibung der Hebesätze bis 2021, aktuell verlängert bis 2023)

	Rderl.	fixe Hebes.	Gutenborn
Grundsteuer A	347 v.H.	320 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	402 v.H.	380 v.H.	400 v.H.
Gewerbesteuer	351 v.H.	350 v.H.	375 v.H.

Im Bereich der Grundsteuer A wäre demnach eine Erhöhung des Hebesatzes um 47 v.H. bzw. 20 v.H. erforderlich. Die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer liegen bereits über bzw. geringfügig unter denen im Runderlass geforderten Hebesatz.

Im Bereich der Gewerbesteuer ist die Gemeinde Gutenborn bereits deutlich über den Forderungen des angegebenen Runderlasses.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2017 wurde seitens der Verwaltung die Argumentation des Gemeinderates aufgegriffen, dass aus der vorstehenden Tabelle erkennbar sei, dass zwar in den Grundsteuern A und B durchaus Handlungsbedarf bestehe, der aber mit den „Übererfüllungen“ in der Gewerbesteuer kompensiert werden kann.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2017 wurde durch die Kommunalaufsicht explizit darauf hingewiesen, dass dieser Argumentation nicht gefolgt werden kann. Vielmehr seien zur Erfüllung der Voraussetzungen des Runderlasses zur Gewährung von Liquiditätshilfen zusätzliche Erhöhungen der Grundsteuern A und B unvermeidbar.

Eine Reduzierung der Hebesätze ist demnach ebenfalls nicht zulässig, da daraus einerseits fehlender Konsolidierungswille der Gemeinde abzuleiten wäre und andererseits eine Verlagerung der Finanzierungsanteile zwischen den einzelnen Gruppen der Realsteuern erfolgen würde, was den Steuerpflichtigen schwer zu vermitteln ist.

Der Gemeinderat hat sich jedoch entschieden, die Hebesätze vorerst nicht anzupassen.

2. Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte für die Inanspruchnahme kostenrechnender Einrichtungen im freiwilligen Bereich

Die Gemeinde Gutenborn hält keine weiteren freiwilligen kostenrechnenden Einrichtungen vor. Die oft im Rahmen der Haushaltsrechnung aufgeführten gemeindlichen Säle oder Dorfgemeinschaftshäuser sind keine kostenrechnenden Einrichtungen. Vielmehr hat sich die Gemeinde bewusst dafür entschieden, diese Räumlichkeiten auf der Basis von Nutzungsvereinbarungen privatrechtlich zu vermieten. Dadurch besteht eine bessere Möglichkeit der Einflussnahme der Gemeinde auch im Hinblick auf die Reinigung der gemieteten Räume. Insofern werden bereits dadurch Einspareffekte realisiert.

3. Erhöhung der Erträge aus Mieten und Pachten

Langfristig soll mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Immobilien entschieden werden, wo weitere Mietsteigerungen als Anpassung an den

marktüblichen Preis umsetzbar sind und von welchen Objekten sich die Gemeinde trennen sollte. Aufgrund von Leerstand sind keine Mehreinnahmen zu verzeichnen.

4. Kostenbeteiligung Windenergieanlagen

Die Gemeinde Gutenborn grenzt an ein Windvorranggebiet. Für die Zukunft ist hier der Bau weiterer Windenergieanlagen geplant.

Gemäß § 6 EEG 2023 erhält die betroffene Gemeinde Beträge von 0,2 Cent je Kilowattstunde der tatsächlich eingespeisten Strommenge.

Diese Erträge sind ab 2025 (Inbetriebnahme der WEA) ins Konsolidierungskonzept in Höhe von 46.000 € aufgenommen wurden.

Weiterhin wird die Gemeinde Gutenborn ab dem 01.07.2023 an den bestehenden Windenergieanlagen gemäß § 6 EEG beteiligt, sodass weitere Erträge von 2.000 € in 2023 und ab 2024 in Höhe von 4.000 € jährlich zur Konsolidierung beitragen.

3.3. Weitere Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung

1. Freiwillige Leistungen

Gemäß des Runderlasses/neuer Orientierung sollen die freiwilligen Leistungen einer Kommune 4% der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltung nicht übersteigen. Gemäß des vorliegenden Entwurfs sind die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltung mit 3.082.900 € veranschlagt, sodass die freiwilligen Leistungen in Summe 123.316 € nicht übersteigen dürfen.

Die Zuschüsse der im Folgenden dargestellten Produkte stellen freiwillige Leistungen dar:

111110 Verfügungen/Repräsentationen	1.200 €
111320 Gemeindehandwerker	34.500 €
281100 Heimatpflege	39.100 €
291100 Förderung der Kirchgemeinden	300 €
351700 soziale Angelegenheiten	3.100 €
424100 Sportstätten	1.100 €
Summe	79.300 €

Insofern nehmen die freiwilligen Leistungen berechnet gem. MBI. LSA Nr. 10/2018 vom 03.04.2018 einen Anteil von 3,39 v. H. am Zuschussbedarf IV ein.

Als Orientierungswert für Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, wurde im genannten Runderlass 3 % des Zuschussbedarf IV vorgegeben. Dieser wurde mit Runderlass vom 06.12.2022 auf 4 % erhöht.

Diesen Wert hält die Gemeinde Gutenborn ein.

2. Investitionen

Die im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Investitionen sind unabweisbare Investitionen, sodass hier bereits dem Erfordernis des Runderlasses entsprochen wurde.

Im Rahmen des geplanten Um- und Ausbaus der Turnhalle sollen Räumlichkeiten geschaffen werden, die als Büroräume genutzt werden können, sodass eine Anmietung von Räumlichkeiten für das Gemeindeamt nach Fertigstellung nicht mehr notwendig ist. Hier sind Kosteneinsparungen von 6.700 € ab dem Haushaltsjahr 2023 zu verzeichnen.

Die Auswirkungen der zuvor näher beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der als Anlage beigefügten „Darstellung der Veränderungen im Konsolidierungszeitraum“ ablesbar.

Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahmen		Termin	Ansatz 2016
				Erläuterungen	Hinweise		
3.3.2	111310	52310000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	Umzug in Turnhalle/Sport- und Gemeindezentrum	Investition für 2018/2019 vorgesehen	Jan 20	- 6.800,00 €
3.1.3	111320	50120000	Entgelt für Beschäftigte	Reduzierung der Stellenanteile von 3.750 VbE auf 3.550 VbE	ist bereits im Haushalt 2019 berücksichtigt)	Jan 18	- 131.000,00 €
	111320	50220000	Beiträge zu Versorgungskassen Beschäftigte			Jan 18	- 5.500,00 €
	111320	50320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigte			Jan 18	- 26.200,00 €
3.1.2	281100	44610000	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Eintrittsgelder)	Erhöhung um 2,00 €/Karte	Verminderung des Konsolidierungseffekts durch Verkleinerung der Veranstaltung	Aug 17	17.500,00 €
3.1.7	533100	45110000	Konzessionsabgaben/Wasserversorgung	Zahlung einer Konzessionsabgabe ab 07/2018	GRG/028/2018 vom 17.07.2018	Jan 19	6.000,00 €
3.1.4	545100	52210000	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	Schrittweise Umrüstung auf LED-Technik	ist bereits ab 2017 im Haushalt berücksichtigt	Sep 17	- 10.000,00 €
	545100	52410300	Energiekosten Straßenbeleuchtung				- 31.800,00 €
3.1.6	553100	43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	neue Kalkulation	GRG/038/2018 vom 04.12.2018	Jan 19	1.000,00 €
3.1.5	573100	43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Erhöhung der Nutzungsentgelte	GRG/012/2017 vom 18.04.2017	Mai 17	- €
3.1.1	611100	40320000	Hundesteuer	Anhebung der Steuersätze	GRS/010.2018 vom 13.09.2018	OKT 18	5.200,00 €
	611100	40130000	Gewerbesteuer	Mehrerträge gegenü. HH-Ansatz			
	611100	46910000	Erträge Windenergieanlagen	Beteiligung nach § 6 EEG 2023	ab 2025 nach Errichtung und Inbetriebnahme		
	611100	469110000	Erträge Windenergieanlagen	Beteiligung nach § 6 EEG 2023	für Bestandsanlagen ab 01.07.2023		
Summe der Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnishaushaltes							

bereits realisiert
in Vorbereitung

Nr.	Produkt	Konto	Veränderungen im Konsolidierungszeitraum						Veränderungen im Konsolidie					
			2018		2019		2020		2021		2022			
			HHK 2017	Abrechnung	HHK 2018	Abrechnung	HHK 2018	Abrechnung	HHK 2018	Abrechnung	HHK 2018	Abrechnung		
3.3.2	111310	52310000	- €	- €	- €	- €	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €	3.938,39 €		
	111320	50120000	- €	16.768,03 €	25.000,00 €	12.649,22 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	321,05 €		
3.1.3	111320	50220000	8.300,00 €	986,95 €	800,00 €	680,56 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	361,52 €		
	111320	50320000	100,00 €	3.924,52 €	5.000,00 €	2.665,11 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	291,76 €		
3.1.2	281100	44610000	5.000,00 €	2.825,00 €	2.500,00 €	2.640,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	1.054,20 €		
3.1.7	533100	45110000	- €	348,73 €	12.700,00 €	579,09 €	14.500,00 €	14.500,00 €	14.500,00 €	14.500,00 €	14.500,00 €	9.007,55 €		
	545100	52210000	17.500,00 €	14.580,26 €	9.000,00 €	9.685,19 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	2.393,53 €		
3.1.4	545100	52410300	6.800,00 €	3.192,14 €	11.800,00 €	18.451,02 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	21.168,68 €		
3.1.6	553100	43210000	2.000,00 €	623,61 €	2.000,00 €	2.300,59 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.991,11 €		
3.1.5	573100	43210000	- €	8.942,00 €	- €	3.345,00 €	- €	2.812,00 €	- €	3.455,00 €	- €	3.080,00 €		
3.1.1	611100	40320000	3.200,00 €	3.069,50 €	3.200,00 €	2.918,27 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.146,67 €		
	611100	40130000		545.920,42 €		250.047,10 €		19.704,00 €		109.682,01 €		600.000,00 €		
	611100	46910000												
	611100	469110000												
Summe der Maßnahmen zur Verbe-			7.900,00 €	565.673,18 €	20.700,00 €	280.152,59 €	81.600,00 €	83.096,22 €	41.500,00 €	173.743,27 €	81.600,00 €	43.420,44 €		

bereits realisiert
in Vorbereitung

Nr.	Produkt	Konto	Abrechnungsjahr										
			2023		2024		2025		2026		Summe		Abrechnung
			HHK 2018	Abrechnung	Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung	Fortschreibung	HHK 2017	Fortschreibung			
3.3.2	111310	52310000	6.800,00 €	- €	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	47.600,00 €	47.600,00 €		
	111320	50120000	25.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	200.000,00 €	131.800,00 €	50.992,76 €	
3.1.3	111320	50220000	800,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	14.700,00 €	3.000,00 €	3.062,94 €	
	111320	50320000	5.000,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	40.100,00 €	26.300,00 €	11.345,19 €	
3.1.2	281100	44610000	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	25.000,00 €	19.100,00 €	5.465,00 €	
3.1.7	533100	45110000	14.500,00 €	8.194,80 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	114.200,00 €	63.394,80 €	15.966,05 €	
3.1.4	545100	52210000	5.000,00 €	6.883,14 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	8.500,00 €	18.883,14 €	7.015,27 €	
	545100	52410300	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	16.800,00 €	136.200,00 €	134.200,00 €	61.444,70 €	
3.1.6	553100	43210000	2.000,00 €	2.093,03 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	18.000,00 €	9.093,03 €	16.698,59 €	
3.1.5	573100	43210000	- €	5.702,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	- €	18.702,00 €	18.554,00 €	
3.1.1	611100	40320000	3.200,00 €	3.960,17 €	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	2.900,00 €	2.900,00 €	30.000,00 €	28.860,17 €	11.727,77 €	
	611100	40130000	600.000,00 €	355.700,46 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	3.138.700,46 €	3.138.700,46 €	925.353,53 €	
	611100	46910000				46.200,00 €	46.200,00 €	46.200,00 €	46.200,00 €		92.400,00 €		
	611100	469110000		2.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €		14.000,00 €		
Summe der Maßnahmen zur Verbe			81.600,00 €	415.933,60 €	1.744.200,00 €	790.400,00 €	108.200,00 €	634.300,00 €	3.278.333,60 €			1.102.665,26 €	

bereits realisiert
in Vorbereitung